

* (Insription minder tauglicher Studierender.) In einem an die Rektorate der Universitäten ergangenen Erlaß hat der Unterrichtsminister angeordnet, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Oktober v. J. betreffend die Insription der in diesem Erlaß bezeichneten, dem Stande der bewaffneten Macht angehörenden rekonvaleszenten Studierenden nunmehr auch auf jene in aktiver militärischer Dienstleistung stehende Studierende Anwendung zu finden haben, welche als minder tauglich in Kanzlei- und ähnlichen Diensten in der betreffenden Hochschule in Verwendung stehen und welche eine Bestätigung ihres vorgelegten militärischen Kommandos beibringen, daß ihnen die Möglichkeit zum Studium, beziehungsweise zum Besuch der Vorlesungen, tatsächlich geboten ist.